

174. Berichtigung der Verordnung des Rektorats der Montanuniversität Leoben über die für die Zulassung zu ordentlichen Studien erforderlichen Sprachkenntnisse und -nachweise

Die Verordnung des Rektorats der Montanuniversität Leoben vom 20. Dezember 2023 über die für die Zulassung zu ordentlichen Studien erforderlichen Sprachkenntnisse und -nachweise, Mitteilungsblatt 53. Stück 2023/2024, Nr. 91, wird wie folgt berichtigt:

1. *In § 2 Abs. 1 Z. 2 wird „TDN 4 (B2)“ durch „Goethe-Zertifikat Deutsch B2“ ersetzt.*
2. *In § 2 Abs. 1 Z. 4 wird „B2“ durch „II“ ersetzt.*
3. *In § 2 Abs. 1 Z. 5 wird „Test DaF“ durch „TDN4“ ersetzt.*
4. *In § 4 Abs. 1 Z. 6 wird „65“ durch „110“ ersetzt.*

Nachfolgend wird die berichtigte Fassung der Verordnung des Rektorats der Montanuniversität Leoben über die für die Zulassung zu ordentlichen Studien erforderlichen Sprachkenntnisse und -nachweise kundgemacht:

Verordnung des Rektorats der Montanuniversität Leoben über die für die Zulassung zu ordentlichen Studien erforderlichen Sprachkenntnisse und -nachweise

(Sprachnachweis-Verordnung)

Auf Grund des § 63 Abs. 10 und 10b des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002 – UG), BGBl. I 2002/120, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I 2023/52, wird verordnet:

Geltungsbereich

§ 1. Diese Verordnung gilt für Studienwerberinnen und Studienwerber, die an der Montanuniversität Leoben die Zulassung zu einem in deutscher oder englischer Sprache abgehaltenen ordentlichen Studium beantragen.

Nachweis der für den erfolgreichen Studienfortgang notwendigen deutschen Sprachkenntnisse

§ 2. (1) Personen, deren Erstsprache nicht Deutsch ist, haben für die Zulassung zu einem in deutscher Sprache abgehaltenen ordentlichen Studium die für den erfolgreichen Studienfortgang notwendigen Kenntnisse der deutschen Sprache zumindest auf Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) nachzuweisen. Als Nachweise gelten insbesondere:

1. Österreichisches Sprachdiplom Deutsch – zumindest ÖSD Zertifikat B2,
2. Goethe-Institut e. V. – zumindest Goethe-Zertifikat Deutsch B2,
3. Deutsche Sprachprüfung der Kultusministerkonferenz – zumindest Zweite Stufe (DSD II),
4. Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang – zumindest DSH II,
5. Test Deutsch als Fremdsprache – zumindest TDN 4,
6. telc Deutsch – zumindest B2,
7. Österreichischer Integrationsfonds – ÖIF-Test B2, Integrationsprüfung B2,
8. Zeugnis über die Absolvierung einer Ergänzungsprüfung Deutsch im Rahmen eines Vorstudienlehrganges an einer österreichischen Universität,
9. Reifeprüfungszeugnis auf Grund des Unterrichts in deutscher Sprache,
10. Zeugnisse über die Absolvierung von acht Schuljahren an einer deutschsprachigen Schule,
11. Abschluss eines mindestens zweijährigen Studiums mit Unterrichtssprache Deutsch an einer anerkannten in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung.

(2) Kann der Nachweis der Kenntnis der deutschen Sprache im Sinne des Abs. 1 im Zeitpunkt der Antragsstellung nicht erbracht werden, hat das Rektorat der Montanuniversität Leoben die Ablegung einer Ergänzungsprüfung vorzuschreiben. Diese Ergänzungsprüfung ist vor der Zulassung zum Studium im Rahmen des Besuches eines an der Montanuniversität Leoben dafür eingerichteten Universitätslehrganges („Vorstudienlehrgang“) abzulegen.

Voraussetzungen für die Vorschreibung einer Ergänzungsprüfung Deutsch

§ 3. (1) Die Vorschreibung der Ergänzungsprüfung im Sinne des § 2 Abs. 2 setzt im Zeitpunkt der Antragstellung Kenntnisse der deutschen Sprache zumindest auf Niveau A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) voraus.

(2) Als Nachweis über das in § 3 Abs. 1 genannte Sprachniveau gelten insbesondere folgende Sprachdiplome:

1. Österreichisches Sprachdiplom Deutsch – ÖSD Zertifikat A2,
2. Goethe-Institut e. V. – Goethe-Zertifikat A2,
3. Deutsche Sprachprüfung der Kultusministerkonferenz – Erste Stufe (DSD I),
4. telc Deutsch – A2,
5. Österreichischer Integrationsfond (ÖIF) – ÖIF-Test A2.

(3) Die Nachweise gemäß Abs. 2 dürfen zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als zwei Jahre sein.

Nachweis der für den erfolgreichen Studienfortgang notwendigen englischen Sprachkenntnisse

§ 4. (1) Personen, deren Erstsprache nicht Englisch ist, haben für die Zulassung zu einem in englischer Sprache abgehaltenen ordentlichen Studium die für den erfolgreichen Studienfortgang notwendigen Kenntnisse der englischen Sprache zumindest auf Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) nachzuweisen. Als Nachweise gelten insbesondere:

1. Cambridge Certificate in Advanced English (CAE): mindestens 45 Punkte,
2. Cambridge English First Certificate (FCE): ab Grad C (mindestens 160 Punkte),
3. TOEFL (internet-basierter Test): mindestens 80 Punkte,

4. TOEFL (papierbasierter Test): mindestens 550 Punkte,
5. IELTS academic: Overall Band Score: mindestens 6,0 Punkte,
6. Duolingo: mindestens 110 Punkte,
7. Pearson Test of English: mindestens 59 Punkte,
8. Zeugnis über die Absolvierung einer Ergänzungsprüfung Englisch im Rahmen eines Vorstudienlehrgangs an einer österreichischen Universität,
9. erfolgreich abgelegte Reifeprüfung im Schulfach Englisch, sofern die schulrechtlichen Bestimmungen des Ausstellungslandes das Niveau B2 dafür vorsehen,
10. Absolvierung von acht Schuljahren an einer englischsprachigen Schule,
11. Abschluss eines mindestens zweijährigen Studiums in englischer Sprache an einer anerkannten in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung.

(2) Curricula für gemeinsame Studienprogramme gemäß § 54d UG, deren Unterrichtssprache Englisch ist, können strengere Voraussetzungen als die in Abs. 1 genannten enthalten.

(3) Kann der Nachweis der Kenntnis der englischen Sprache im Sinne des Abs. 1 im Zeitpunkt der Antragsstellung nicht erbracht werden, hat das Rektorat der Montanuniversität Leoben die Ablegung einer Ergänzungsprüfung vorzuschreiben. Diese Ergänzungsprüfung ist vor der Zulassung zum Studium im Rahmen des Besuches eines an der Montanuniversität Leoben dafür eingerichteten Universitätslehrganges („Vorstudienlehrgang“) abzulegen.

Voraussetzungen für die Vorschreibung einer Ergänzungsprüfung Englisch

§ 5. (1) Die Vorschreibung der Ergänzungsprüfung im Sinne des § 4 Abs. 3 setzt im Zeitpunkt der Antragstellung Kenntnisse der englischen Sprache zumindest auf Niveau A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) voraus.

(2) Als Nachweis über das in § 5 Abs. 1 genannte Sprachniveau gelten insbesondere folgende Sprachdiplome:

1. Cambridge Certificate: Key English Test (KET), scale score 120 - 139,
2. TOEFL iBIT,
3. TOEFL Essentials overall band score 3,0 - 4,5,
5. telc English - A2.

(3) Die Nachweise gemäß Abs. 2 dürfen zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als zwei Jahre sein.

In-Kraft-Treten

§ 6. Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Kundmachung im Mitteilungsblatt in Kraft und ist erstmals auf Anträge für die Zulassung zu ordentlichen Studien ab dem Sommersemester 2024 anzuwenden. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Rektorates der Montanuniversität Leoben, mit der Sprachdiplome festgelegt werden, auf deren Grundlage eine Ergänzungsprüfung für den Nachweis der Kenntnis der deutschen Sprache vorgeschrieben werden kann, Mitteilungsblatt 34. Stück 2018/2019, Nr. 34, in der Fassung des Mitteilungsblattes 213. Stück 2021/2022, Nr. 310, außer Kraft.

Für das Rektorat:

Der Vizerektor für Lehre und Internationales
Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr.techn. Thomas Prohaska

Impressum und Offenlegung (gemäß MedienG):

Medieninhaber, Herausgeber und Hersteller: Montanuniversität Leoben, Franz-Josef-Straße 18, A-8700 Leoben.
Vertretungsbefugtes Organ des Medieninhabers: Rektor. Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. mont. Dr.-Ing. E.h. Peter Moser
Verlags- und Herstellungsort: Leoben. Anschrift der Redaktion: Zentrale Dienste der Montanuniversität Leoben, Franz-Josef-Straße 18, A-8700 Leoben. Unternehmensgegenstand: Erfüllung von Aufgaben gemäß § 3 Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 120/2002 in der jeweils geltenden Fassung. Art und Höhe der Beteiligung: Eigentum 100%. Grundlegende Richtung: Information der Öffentlichkeit in Angelegenheiten der Forschung und Lehre sowie der Organisation und Verwaltung der Montanuniversität Leoben sowie Veröffentlichung von Informationen nach § 20 Abs. 6 Universitätsgesetz 2002.